

Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Meerbusch

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt Meerbusch.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des § 2

a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind oder aufgrund solcher Festsetzungen gepflanzt wurden.

b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,

c) für ein- und zweiseitige Baumreihen (Alleen),

d) für die auf Straßen begleitenden Grünflächen gepflanzten Bäume.

(4) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher der städtischen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und des Straßengrüns einschließlich der Straßenbäume unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung der politischen Kontrolle der zuständigen Gremien.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- b) Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
- c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
- d) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander, am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt.
- e) Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.

(2) Der Stammumfang der Bäume ist in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
- b) Tannen und Fichten,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- d) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und des Forstgesetzes des Landes NRW (LFoG NRW),
- e) den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG),
- f) Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne liegen und durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand erhalten.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)

b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,

c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

e) das Ausbringen von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks, sowie der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote von Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die gefällten Teile sind mindestens zwei Wochen nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und

Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baums oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern im Sinn von Paragraph 2 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Feldhecken und Sträuchern durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von Verboten des § 3 sind zuzulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Schutzausweisung vereinbar ist oder

b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen

von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,

c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichem Aufwand nicht möglich ist oder

d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(4) Auf Grundlage des Antrags und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in angemessener Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 8 verbunden werden.

§ 7

Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind in einem Lageplan mindestens sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit dem Gartenamt.

(3) Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baums oder anderer Landschaftsbestandteile unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Absatz 1b gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der 3. Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist die Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Höhe des Baums oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu errichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung. Sie ist nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§ 9

Beratung

Die Stadt – Fachbereich Grünflächen – berät den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten geschützter Bäume, Feldhecken oder Sträucher auf Anforderung kostenlos zu den erforderlichen Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume, Feldhecken oder Sträucher entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks für jeden entfernten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume, Feldhecken oder Sträucher eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Wert sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume, Feldhecken oder Sträucher richtet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume, Feldhecken oder Sträucher entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz einer Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung zu sein,

b) eine Anzeige nach § 3 Absatz 4 unterlässt,

c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,

d) nach § 6 unzutreffende Angaben macht oder seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Meerbusch.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.